

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) **Name und Adressen**

Stadt Halle (Saale)
Hansering 15
Halle (Saale)
06108
Deutschland
Kontaktstelle(n): Fachbereich Planen, Abteilung Verkehr
Telefon: +49 3452214865
E-Mail: hendryk.hesse@halle.de
Fax: +49 3452214859

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.halle.de>

I.2) **Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

I.3) **Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) **Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Leistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖPNV) an einen internen Betreiber gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

60112000

II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:
Straßenbahnverkehr
Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

60112000

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEE02

Hauptort der Ausführung:

Stadt Halle (Saale)

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Straßenbahnen und Bussen im Stadtverkehr der Stadt Halle (Saale) sowie auf einzelnen gebietsüberschreitenden Linien auf dem Gebiet des Saalekreises als Gesamtnetz. Die Direktvergabe der gebietsüberschreitenden Verkehre erfolgt in Abstimmung mit dem benachbarten Aufgabenträger. Vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden die Personenbeförderungsdienste auf den Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4, 5 (nur der Betrieb im Stadtgebiet), 7, 8, 9, 10, 12, 16, 94 und 95 umfasst. Das Angebot der Straßenbahn wird durch 18 Stadtbushlinien (Linien 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 40, 42, 43, 44), zwei Schulbuslinien (52, 53) und zwei werktägliche reine Nachtbuslinien (91, 97) ergänzt. In der Summe wird sich die zu vergebende Betriebsleistung auf ca. 8,6 Mio. Fahrplan-km pro Jahr belaufen.

Der Nahverkehrsplan 2018 der Stadt Halle (Saale) enthält insbesondere in seiner Ziff. 3.1.3 weitere Angaben zum gegenwärtigen Verkehrsangebot (einschl. Takt- und Betriebszeiten sowie Rufbus-Angebot), welches unter Beachtung der in Abschnitt 5 und 7 des Nahverkehrsplans formulierten Anforderungen an die Ausgestaltung von Quantität und Qualität des Verkehrsangebots ab dem 01.01.2021 mindestens von der Direktvergabe erfasst sein wird. Der Nahverkehrsplan 2018 der Stadt Halle (Saale) ist abrufbar unter www.halle.de/de/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehr/Planung/Nahverkehrsplan. Das Verkehrsangebot bildet dabei ein einheitliches, integriertes Verkehrsnetz i. S. v. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d) PBefG. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag dafür wird als einheitlicher Gesamtauftrag (Gesamtleistung i. S. v. § 8a Abs. 2 S. 4 PBefG) für die Laufzeit von 22,5 Jahren vergeben. Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, die beauftragten Verkehrsleistungen während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an Veränderungen der Verkehrsbedürfnisse, der Verkehrsinfrastruktur, der finanziellen Rahmenbedingungen sowie im Hinblick auf eine Veränderung der Nahverkehrsplanung anzupassen. Die Modalitäten für derartige Anpassungen der von dem Betreiber zu erbringenden Leistungen werden im öffentlichen Dienstleistungsauftrag festgelegt.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 01/01/2021

Laufzeit in Monaten: 270

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge:

Interessierte Unternehmen können für die hier beschriebenen Verkehrsleistungen die Erteilung einer eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde beantragen. Gemäß § 12 Abs. 6 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger verspätete Anträge zulassen. Zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen wird auf § 12 Abs. 6 PBefG verwiesen. Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird durch die vorliegende Vorinformation für sämtliche von der beabsichtigten Direktvergabe umfassten Personenverkehre ausgelöst.

Vergabe als Gesamtleistung:

Die Vergabe der in dieser Vorabbekanntmachung in Bezug genommenen Verkehrsleistungen ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG bzw. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lit. d) PBefG zu versagen. Soweit in dieser Vorabbekanntmachung, in ergänzenden Dokumenten oder im Nahverkehrsplan 2018 Anforderungen formuliert werden, handelt es sich im Zweifel um wesentliche Anforderungen i. S. v. § 13 Abs. 2a Sätze 3 bis 5 PBefG. Die Anforderungen sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge d. h. die Nicht- oder nur teilweise Erfüllung dieser Anforderungen führt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung. Die Stadt Halle (Saale) erachtet einen gemäß den Anforderungen dieser Vorabbekanntmachung auf eigenwirtschaftlicher Basis gestellten Genehmigungsantrag nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot, das die zuständige Behörde über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn das Verkehrsunternehmen die in dieser Vorabbekanntmachung (nebst ergänzenden Dokumenten und Anlagen) definierten Anforderungen und Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG verbindlich zusichert. Zur Absicherung der verbindlichen Zusicherung erwartet die Stadt Halle (Saale) von einem eigenwirtschaftlichen Antragsteller, dass er einen Qualitätssicherungsvertrag mit der Stadt Halle (Saale) eingeht, der der Stadt einen eigenen justiziablen und sanktionierten vertraglichen Anspruch auf Einhaltung der mit der Vorabbekanntmachung definierten Anforderungen verschafft. Nach Auffassung der Stadt Halle (Saale) ist der Abschluss eines Qualitätssicherungsvertrags bei der Wertung eigenwirtschaftlicher Anträge nach Maßgabe von § 13 Abs. 2b PBefG zu berücksichtigen.

Genehmigungsbehörde:

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Erteilung von Auskünften über das Genehmigungsverfahren: Stadt Halle (Saale), Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), Tel. +49 3452211266, Fax +49 3452211367, E-Mail andreas.punzel@halle.de

Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Verstöße gegen Vergabevorschriften sind beim Auftraggeber (Stadt Halle (Saale), vgl. Ziff. I.1.) innerhalb von 10 Tagen, nachdem sie erkannt worden sind, zu rügen (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 GWB). Wird der Rüge vom Auftraggeber nicht abgeholfen, muss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers hierüber ein Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer gestellt werden (§ 8 a Absatz 7 PBefG i. V. m. § 160 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GWB). Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: Landesverwaltungsamt, 1. und 2. Vergabekammer, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Telefon: +49 3455141529

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**